

§22/2025/182/1



STADT : SALZBURG

Allgemeine und Bezirksverwaltung

Schwarzstraße 44
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 3131
Fax +43 662 8072 2089
bezirksverwaltung@stadt-salzburg.at

90/27 KPÖ
Frau GR Sara Sturany
Mirabellplatz 4
5020 Salzburg
Im Weg der MD/01-Gemeinderatskanzlei

Bearbeitet von
Nina Peitler
Tel. +43 662 8072 3144

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
01/00/10515/2025/084

22.12.2025

Betreff

Erweiterung der Befugnisse des Personals der Parkraumüberwachung, Antrag gemäß § 22 Gemeinderatsgeschäftsordnung (GGO), Zahl §22/2025/182

Bezug

GGO Antrag vom 18.12.2025, Antrag § 22/2025/182

Sehr geehrte Frau Gemeinderätin!

Zum gegenständlichen GGO-Antrag wird seitens der MA 1-Allgemeine und Bezirksverwaltung Folgendes mitgeteilt:

Die im Auftrag der Stadt tätigen Organe zur Überwachung der Kurzparkzonen kontrollieren im Rahmen ihrer Tätigkeit auch die Einhaltung der StVO-Bestimmungen den ruhenden Verkehr betreffend. Sie sind somit bereits seit längerem im Sinne der Intention des von Ihnen eingebrachten Antrages gemäß § 22 GGO tätig. Zu Ihrer Information werden Ihnen beiliegend der Anhang zum Dienstausweis und der Anhang zur Ermächtigung übermittelt.

Der gegenständliche GGO-Antrag darf somit als erledigt betrachtet werden.

Für den Bürgermeister:
Mag. Bernd Huber

Elektronisch gefertigt

Ergeht an:

1. 90/03 Dr. Florian Kreibich
2. MD/01-Gemeinderatskanzlei
3. MA 01/06 Strafamts
4. MA 01/07 Verkehrs- u. Straßenrechtsamt



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>

ANHANG zum Dienstausweis für Parkgebühren-Überwachungsorgane

1) Verzeichnis

der Verwaltungsübertretungen des Salzburger Parkgebührengesetzes, LGBl. Nr. 48/1991 i.d.F. LGBl. Nr. 88/2005 und der Parkgebührenverordnung der Stadt Salzburg – Parkgebührenverordnung 1990 (Beschluss des Gemeinderates der Stadt Salzburg vom 4.4.1990, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/1990, zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2024, bei welchen gemäß § 50 Verwaltungsstrafgesetz 1991 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 Salzburger Parkgebührengesetz eine Ahndung durch Organstrafverfügung mit einer Geldstrafe von 30,-- Euro, und zwar durch Übergabe eines zur Einzahlung des Strafbetrages im Postweg geeigneten Beleges an den Beanstandeten oder wenn dieser am Tatort nicht anwesend ist, durch Hinterlassung eines solchen Beleges am Tatort erfolgen kann:

Tatbestände:

§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Salzburger Parkgebührengesetz sowie § 5 Abs. 1 und 3 Parkgebührenverordnung 1990	Der Parkschein bzw. elektronischer Kurzparknachweis fehlte
§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 Salzburger Parkgebührengesetz sowie § 5 Abs. 2 Parkgebührenverordnung 1990	Der Parkschein war ordnungswidrig angebracht
§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Salzburger Parkgebührengesetz sowie § 5 Abs. 1 und 3 Parkgebührenverordnung 1990	Die bezahlte Parkzeit wurde überschritten
§ 12 Abs. 1 Salzburger Parkgebührengesetz sowie § 1 der jeweiligen Kurzparkzonenverordnung	Die erlaubte Kurzparkdauer wurde überschritten

2) Gesetzliche Grundlagen

A) Verwaltungsstrafgesetz 1991

§ 50 Abs. 1	Die Behörde kann besonders geschulte Organe der öffentlichen Aufsicht ermächtigen, wegen bestimmter von ihnen dienstlich wahrgenommener oder vor ihnen eingestanderer Verwaltungsübertretungen mit Organstrafverfügung Geldstrafen einzuheben. Das oberste Organ kann, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, durch Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmen, für die durch Organstrafverfügung eine unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 im Vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis zu 90 Euro eingehoben werden darf.
§ 50 Abs. 2	Die Behörde kann die Organe (Abs. 1) ferner ermächtigen, dem Beanstandeten einen zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleg zu übergeben, oder wenn keine bestimmte Person beanstandet wird, am Tatort zu hinterlassen. Der Beleg hat eine Identifikationsnummer zu enthalten, die automationsunterstützt gelesen werden kann.
§ 50 Abs. 3	Die Behörde kann einem Organ (Abs. 1) die Ermächtigung entziehen, wenn sie dies für erforderlich erachtet.
§ 50 Abs. 4	Eine Organstrafverfügung hat die Tat, die Zeit und den Ort ihrer Begehung, den Strafbetrag und die Behörde, in deren Namen eingeschritten wurde, anzugeben. Falls ein Beleg gemäß Abs. 2 verwendet wird, hat das Organ zusätzlich jene Daten festzuhalten, die für eine allfällige Anzeigenerstattung an die Behörde erforderlich sind.
§ 50 Abs. 6	Gegen die Organstrafverfügung ist kein Rechtsmittel zulässig. Verweigert der Beanstandete die Zahlung des Strafbetrages oder die Entgegennahme des Beleges (Abs. 2), so ist die Organstrafverfügung gegenstandslos. Die Unterlassung der Einzahlung mittels Beleges (Abs. 2) binnen einer Frist von zwei Wochen gilt als Verweigerung der Zahlung des Strafbetrages; der Lauf der Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Beleg am Tatort hinterlassen oder dem Beanstandeten übergeben wurde. Im Fall der

	Verweigerung der Zahlung des Strafbetrages oder der Entgegennahme des Beleges (Abs. 2) ist die Anzeige an die Behörde zu erstatten. Als fristgerechte Einzahlung des Strafbetrages mittels Beleges (Abs. 2) gilt auch die Überweisung des einzuhebenden Strafbetrages oder eines höheren Betrages auf das im Beleg angegebene Konto, wenn der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer des Beleges enthält und der Strafbetrag dem Konto des Überweisungsempfängers fristgerecht gutgeschrieben wird.
§ 50 Abs. 8	Die Behörde kann die Organe (Abs. 1) ermächtigen, dem Beanstandeten zu gestatten, den einzuhebenden Strafbetrag auch in bestimmten fremden Währungen oder mit Scheck oder Kreditkarte zu entrichten. Wird der Strafbetrag mit Kreditkarte entrichtet, so ist der mit dem Kreditkartenunternehmen vereinbarte Abschlag von demjenigen zu tragen, dem die Geldstrafe gewidmet ist.
§ 50 Abs. 9	Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zur Vornahme von Handlungen im Sinne der Abs. 1, 2 und 8 ermächtigt.

B) Salzburger Parkgebührengesetz

§ 3 Abs. 1	Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet. Die Parkgebühr ist zu Beginn des Abstellens des Fahrzeuges fällig.
§ 3 Abs. 3	Die Lenker der Fahrzeuge haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.
§ 12 Abs. 1 lit. a) und b)	Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer a) die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt; b) als Fahrzeuglenker die von der Gemeindevertretung mit Verordnung angeordneten Kontrolleinrichtungen (§ 1 Abs. 2 Z. 4) nicht oder nicht richtig verwendet;
§ 12 Abs. 5	Bei Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. a) und b) können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu 30,-- Euro eingehoben werden.

C) Parkgebührenverordnung 1990

§ 5 Abs. 1	Die Parkgebühr wird durch den Erwerb eines von einem Parkscheinautomaten der Stadtgemeinde Salzburg ausgedruckten Beleges (Parkschein) bis zu dem im Parkschein ausgedruckten Ende der bezahlten Parkzeit oder durch den Erwerb eines elektronischen Parkscheines (elektronischer Kurzparknachweis) entrichtet.
§ 5 Abs. 2	Der erworbene Parkschein ist während der gesamten Parkdauer bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
§ 5 Abs. 3	<p>Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Parkgebühr im Wege der Telekommunikation. Die Bestätigung der Anmeldung durch das elektronische System dient dabei als Nachweis der Entrichtung. Die Abrechnung der elektronischen Parkgebühr erfolgt minutengenau entsprechend der tatsächlichen Parkdauer nach folgender Berechnungsmethode: Die Parkgebühr für die höchstzulässige Parkdauer wird durch die entsprechende Anzahl der Minuten dividiert und mit der tatsächlichen Parkdauer in Minuten multipliziert.</p> <p>Ein Überschreiten der höchstzulässigen Parkdauer ist unzulässig. Die Entrichtung der Parkgebühr mittels elektronischen Parkscheins ist während der gesamten Parkdauer durch Verwendung einer Vignette über das mobile Parksystem analog Abs. 2 ersichtlich zu machen.</p>



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>

**Anhang zur Ermächtigungsurkunde,
Zl. 1/06/13100/2025/001**

1.) Verzeichnis der Verwaltungsübertretungen, auf die sich die Ermächtigung zu deren Ahndung durch Organstrafverfügung bezieht:

§ 8 Abs. 4 StVO 1960

Vorschriftswidriges Benützen von Gehsteigen, Gehwegen, Schutzinseln und Radfahranlagen 30 €

§ 9 Abs. 7 StVO 1960

Halten oder Parken entgegen Bodenmarkierungen 30 €

§ 23 Abs. 1, 2, 2a, 3, 3a und 6 StVO 1960

Vorschriftswidriges Halten oder Parken 30 €

§ 24 StVO

Nichtbeachten von Halte- und Parkverboten oder von Parkverboten, ausgenommen in den Fällen des § 99 Abs. 2 lit. d StVO 1960 30 €

§ 26a Abs. 3 StVO 1960

Halten auf einem Fahrstreifen für Omnibusse während der Betriebszeiten des Kraftfahrlineienverkehrs, ohne im Fahrzeug zu verbleiben 30 €

**Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung
BGBl. Nr. 857/1994 idgF (soweit die Zuwiderhandlung nicht auch einen abgabenrechtlichen Tatbestand bildet)**

§ 2 Abs. 1 Z 1

Unterlassen der Kennzeichnung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit dem entsprechenden Kurzparknachweis für die Dauer des Abstellens in der Kurzparkzone 30 €

§ 2 Abs. 1 Z 2

Nichtentfernen des Fahrzeuges spätestens mit Ablauf der höchst zulässigen Parkzeit 30 €

§ 2 Abs. 2

Ordnungswidriges Anbringen des Kurzparknachweises am Fahrzeug 30 €

§ 2 Abs. 3

Versuch des Überschreitens der zulässigen Parkdauer durch Änderungen am oder des Kurzparknachweises 30 €

§ 4 Abs. 2

Vorschriftswidriges Aufrunden beim Einstellen des die Ankunftszeit anzeigenden Zeigers der Parkscheibe 30 €

§ 43 Abs. 1 lit b Z. 1 StVO iVm

Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 23.2.1994 – Parkverbot für Busse im Stadtgebiet in der Zeit Von 8.00 bis 18.00 Uhr 90 €

§ 43 Abs. 1 lit b Z. 1 und Abs. 2 StVO iVm

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 27.4.2018 – Halteverbot für Reisebusse am Busterminal Süd Nonntal In der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr 90 €

§ 43 Abs. 1 lit b Z. 1 und Abs. 2 lit a StVO iVm

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 27.4.2018 – Halteverbot für Reisebusse am Busterminal Nord Paris-Lodron-Straße in der Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr 90 €

§ 43 Abs. 1 lit b Z. 1 StVO iVm

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 8.6.2018 – Halte- und Parkverbot im Bereich der Haltestelle des Mirabellplatzes und der Hellbrunner Straße 90 €

2.) Gesetzesgrundlage:

§ 50 VStG

(1) Die Behörde kann besonders geschulte Organe der öffentlichen Aufsicht ermächtigen, wegen bestimmter von ihnen dienstlich wahrgenommener oder vor ihnen eingestandener Verwaltungsübertretungen mit Organstrafverfügung Geldstrafen einzuheben. Das oberste Organ kann, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, durch Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmen, für die durch Organstrafverfügung eine unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 im Vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis zu 90 Euro eingehoben werden darf.

(2) Die Behörde kann die Organe (Abs. 1) ferner ermächtigen, dem Beanstandeten einen zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleg zu übergeben, oder, wenn keine bestimmte Person beanstandet wird, am Tatort zu hinterlassen. Der Beleg hat einen Identifikationsnummer zu enthalten, die automationsunterstützt gelesen werden kann.

(3) Die Behörde kann einem Organ (Abs. 1) die Ermächtigung entziehen, wenn sie dies für erforderlich erachtet.

(4) Eine Organstrafverfügung hat die Tat, die Zeit und den Ort ihrer

Begehung, den Strafbetrag und die Behörde, in deren Namen eingeschritten wurde, anzugeben. Falls ein Beleg gemäß Abs. 2 verwendet wird, hat das Organ zusätzlich jene Daten festzuhalten, die für eine allfällige Anzeigenerstattung an die Behörde erforderlich sind.

(6) Gegen die Organstrafverfügung ist kein Rechtsmittel zulässig. Verweigert der Beanstandete die Zahlung des Strafbetrages oder die Entgegennahme des Beleges (Abs. 2), so ist die Organstrafverfügung gegenstandslos. Die Unterlassung der Einzahlung mittels Beleges (Abs. 2) binnen einer Frist von zwei Wochen gilt als Verweigerung der Zahlung des Strafbetrages; der Lauf der Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Beleg am Tatort hinterlassen oder dem Beanstandeten übergeben wurde. Im Fall der Verweigerung der Zahlung des Strafbetrages oder der Entgegennahme des Beleges (Abs. 2) ist die Anzeige an die Behörde zu erstatten. Als fristgerechte Einzahlung des Strafbetrages mittels Beleges (Abs. 2) gilt auch die Überweisung des einzuhebenden Strafbetrages oder eines höheren Betrages auf das im Beleg angegebene Konto, wenn der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer des Beleges enthält und der Strafbetrag dem Konto des Überweisungsempfängers fristgerecht gutgeschrieben wird.

(8) Die Behörde kann die Organe (Abs. 1) ermächtigen, dem Beanstandeten zu gestatten, den einzuhebenden Strafbetrag auch in bestimmten fremden Währungen oder mit Scheck oder Kreditkarte zu entrichten. Wird der Strafbetrag mit Kreditkarte entrichtet, so ist der mit dem Kreditkartenunternehmen vereinbarte Abschlag von demjenigen zu tragen, dem die Geldstrafe gewidmet ist.

(9) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zur Vornahme der Handlungen im Sinne der Abs. 1, 2 und 8 ermächtigt.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>

